

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2026.00200 vom 9. April 2026

ZH Verwaltungsgericht, 2026-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2026.00200

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2026.00200 du 9 avril 2026

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2026.00200 del 9 aprile 2026

Regeste

Gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide betreffend die aufschiebende Wirkung ist die Beschwerde ans Verwaltungsgericht nur zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können, wobei die Verpflichtung einer ausländischen Person, die Schweiz zu verlassen und das Ergebnis des ausländerrechtlichen Verfahrens im Ausland abzuwarten, praxismässig nur dann einen nicht wieder gutzumachenden rechtlichen Nachteil bildet, wenn in der Sache selbst ein Rechtsanspruch auf Anwesenheit besteht bzw. ein solcher zumindest vertretbar dargetan wird (E. 2.1). Dies gelingt der Beschwerdeführerin nicht. Sie begründet ihr "Wiedererwägungsgesuch" zwar damit, dass sie (neu) als selbständigerwerbstätig im Sinn des Freizügigkeitsabkommens einzustufen sei; bei summarischer Beurteilung der Akten ist jedoch von einer blossen Scheinselbständigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen, die ihr ermöglichen soll, weiterhin in der Schweiz in den Genuss von Sozialleistungen zu kommen (E. 2.2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5

Bei der vorliegenden Verfügung handelt es sich ebenfalls um eine Zwischenverfügung (Bertschi, § 19a N. 32). Das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte. Gerügt werden kann zudem bloss die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 98 BGG; vgl. BGr, 30. Mai 2017, 2C_253/2017, E. 2). Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.